

- Angebote zur Integration von behinderten Menschen und anderen benachteiligten sozialen Gruppen

- Förderung eines internationalen Gedankenaustauschs und Angebote von Praktika und andere Einsätze von Freiwilligen im internationalen Rahmen.

Es sollen Mittel, Beiträge und Spenden beschafft werden, die dem Satzungszweck förderlich sind.

Gefördert werden sollen auch örtliche Vereine und Institutionen, die ebenfalls gemeinnützige i.s.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (5) Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Minderjährige können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.